

Diebstahls- und Wirtschaftskriminalität

Ein Beitrag zur Kritik eines mit politisch-kritischem Anspruch auftretenden labeling approach*

Martin Bennhold
Universität Bremen

Auf dem Hintergrund einer Auseinandersetzung mit dem labeling approach (insbesondere in den Schriften Fritz Sacks) wird der fundamental gegensätzliche Charakter von Diebstahlskriminalität und Wirtschaftskriminalität dargestellt. Der Diebstahl entwickelte sich aus den gesellschaftlichen Kämpfen, in denen das Bürgertum seine Herrschaft errang und sein Rechtssystem etablierte; die Wirtschaftskriminalität dagegen ist das Ergebnis zunehmender Widersprüche innerhalb jenes Rechtssystems und seiner ökonomischen Grundlagen, vor allem seit der Jahrhundertwende. – Für Wirtschaftskriminalität können vom labeling approach aus zwar zutreffend beschreibende, aber von jeder Analyse ferne Aussagen gemacht werden. Auch in kritischer Absicht angewandt, bleibt er ein integrationistisches Konzept.

I.

Die Methode des marxistischen Vorgehens¹ ist bestimmt durch dessen Ziel, die Phänomene nicht in ihrer bestehenden als einer fertigen Form zu analysieren, sondern die Gesetze ihrer Entwicklung und Veränderung, des Übergangs von einer Form in die andere zu finden. Diese Bewegungen werden als – hier gesellschaftliche – Prozesse erfaßt, denen nicht der freie Wille der Menschen oder ihre Ideen zugrunde liegen, sondern die von materiellen Bedingungen bestimmt sind. Ihre Gesetze aufzufinden, erfordert daher die Untersuchung gerade dieser Bedingungen, vor allem auf dem Wege des Vergleichs und der Konfrontation von materiellen Tatsachen mit anderen materiellen Tatsachen – und nicht mit den Ideen, Werten und Normen, die nur die „verhimmelten Formen“ der wirklichen Verhältnisse sind; aufzudecken und erkennbar zu machen sind damit die Widersprüche, die den Dingen selbst innewohnen und deren Bewegungen hervorbringen.

Den gesellschaftlichen Bewegungen liegen Gesetze zugrunde, die bestimmt sind von den zur gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens von den Menschen notwendigerweise

eingegangenen Verhältnissen, den Produktionsverhältnissen, entstanden auf der Grundlage von und entsprechend der jeweils bestimmten Stufe der Entwicklung materieller Produktivkräfte. Die Analyse gesellschaftlicher Bewegungen hat daher auszugehen von der Entstehung und Entwicklung der ökonomischen Struktur der Gesellschaft als der Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse.

In der Kriminologie müßte eine solche Vorgehensweise, die ermitteln will, „wie Kriminalität entsteht, wie sie verteilt ist, welchen Schwankungen sie unterliegt, welche Veränderungen sie nimmt“, und dies wesentlich an den „ökonomischen Verhältnissen“ festmacht (F. Sack 1972, S. 25; 1971, S. 400), vor allem etwa folgenden Fragen nachgehen:

1. Welche Bewegungen der Kriminalität, sowohl in Form offiziell festgestellter Delikte als auch in Form darüber hinausgehender Strafrechtsverletzungen, sind zu beobachten?
2. Welche Bedingungen bestimmen die staatlichen „Reaktionen“, und wie haben sich diese tatsächlichen Maßnahmen historisch entwickelt?
3. Unter welchen ökonomischen Bedingungen sind die allgemein und formal gültigen Strafgesetze entstanden, und welche gesellschaftlichen Entwicklungen haben ihre Rechtsförmlichkeit, ihre Inhalte und ihre institutionelle Durchsetzung bestimmt?
4. Welchen gesellschaftlichen Stellenwert haben bestimmte Delikte innerhalb der Gesamtheit der Kriminalität und der strafrechtlichen Normierungen?
5. Welche ökonomischen Bedingungen haben die Veränderungen der als kriminell feststellbaren Handlungsweisen bestimmt?
6. Welche Erscheinungsformen der Kriminalität sind typisch für welche gesellschaftliche Lage?
7. Welche Formen der Reproduktion des Lebens prädisponieren in welchen gesellschaftlichen Lagen für welche Delikte?
8. Welche Bedingungen bestimmen die Vorstellungen und Verhaltensweisen der auswählenden und richtenden Instanzen?
9. Welchen historischen Ursprung hat das Verhältnis zwischen den kriminalisierenden und den kriminalisierten gesellschaftlichen Gruppen oder Klassen und welche Entwicklung hat dieses Verhältnis genommen?

II.

Mit Hilfe so gestellter Fragen läßt sich feststellen, daß Fritz Sack mit vollem Recht Tilmann Mosers Bestimmung der Kriminalität als einer *Eigenschaft* kritisiert und wie unhaltbar die von Moser der Arbeit eines ganzen Buchs zugrunde gelegte Problemstellung ist: „warum stammen ‚Kriminelle‘ tendenziell aus der Unterschicht?“ (T. Moser 1970, S. 18). Bloß ist eine solche Kritik konsequent nur durchzuhalten, wenn man bereit ist, Kriminalität demgegenüber als *gesellschaftliches Verhältnis* zu begreifen² und darüber hinaus die wesentlichen Differenzen ihrer verschiedenen Erscheinungsformen zu verstehen. Und hier zeigt sich, daß Moser in der Tat zutreffend zu differenzieren und – wenn auch ungewollt – einen klaren Hinweis auf den Charakter der Differenzen zu geben vermag.

Daß es überwiegend die unteren Gesellschaftsschichten sind, die von strafjustiziellen Maßnahmen betroffen werden, führt Moser – entsprechend der kriminologischen Tradition – auf die besonders „schweren und dauerhaften Formen“ ihrer Kriminalität zurück, erläutert dies aber unvermittelt durch die Parenthese: „Wirtschaftskriminalität muß hier außer Betracht bleiben“³ (1970, S. 14). Warum muß sie „außer Betracht bleiben“? Weil sie offenbar selbst dann nicht mit dem Stigma der Schwere zu versehen ist, wenn sie, wie zur Zeit in der Bundesrepublik, Schäden von jährlich 20 – 50 Milliarden DM – je nach den angelegten Schätzungsmaßstäben – anrichtet, also unvergleichlich höhere wirtschaftliche Schäden als alle anderen (noch so sehr im Steigen begriffenen) Delikte zusammen⁴; während unter die schwere und dauerhafte Kriminalität zweifellos die in der überwiegenden Zahl kleinen Diebe und Einbrecher fallen, wie etwa jener Arbeiter Rudolf G., dessen Diebstähle – nach seinen kürzlich publizierten Strafsakten⁵ – in 15 Jahren Schäden von insgesamt 980 DM verursacht haben und der dafür aufgrund eines Dutzends von Urteilen 11 Jahre hat sitzen müssen. Moser benennt auch ausdrücklich, wenngleich nur beispielhaft, was er für zentrale Tatbestände der eigentlichen oder herkömmlichen Kriminalität hält: „Diebstahl, Einbruch, Körperverletzung, Vergewaltigung, Totschlag“ (1970 S. 17). Mit dieser Aufzählung und jener Parenthese zeigt er – implizit und widersprüchlich – an, daß es zwei elementar differente Formen von Kriminalität gibt:

1. die herkömmliche, mindestens potentiell schwere Kriminalität und
2. diejenige, die bei ihm außer Betracht bleiben muß, die

freilich die Kriminologie seit 30 Jahren als Kriminalität anzuerkennen sich zunehmend bereitfindet, die White-Collar-, insbesondere die Wirtschaftskriminalität.

Was diese „zwei Gesichter der Kriminalität“ (H. Ostermeyer 1971, S. 9) wesentlich unterscheidet und was der Anerkennung der einen so hartnäckig entgegensteht, das sei durch eine kurze historische Skizze der materiellen Bedingungen ihrer Entstehung und Entwicklung bestimmt, und zwar anhand der Konfrontation der Wirtschaftskriminalität mit dem herkömmlichen Delikt des Diebstahls⁶. Dies wegen dessen zentraler Funktion sowohl bei Tilmann Moser als auch im Gesamtsystem bürgerlicher Strafrechtspflege als auch schließlich in der gegenwärtig statistisch erfaßten Kriminalitätsentwicklung.⁷

III.

Der Diebstahl⁸ ist der direkte und unverschleierte Angriff auf das Eigentum, also auf dasjenige Rechtsinstitut, das in seiner bestehenden Form des Privateigentums der unmittelbare Ausdruck der gesellschaftlichen oder Produktionsverhältnisse ist. Dieses Eigentum konstituierte sich in den gewaltsamen Kämpfen, in denen das Bürgertum seine ökonomische Macht seit dem 15. Jahrhundert durch die Trennung der Masse der Produzenten von ihren Produktionsmitteln durchsetzte. Die ihrer Ländereien und Werkstätten Beraubten konnten nur teilweise durch Lohnarbeit ihr Leben fristen; ein nicht geringer Teil von ihnen, getrieben von Not und Empörung, verlegte sich selbst auf Raub, Diebstahl oder auch Bettlei. Aus der Massenhaftigkeit dieser Erscheinung entstanden die Bettlerheere und gar „Bettlerreiche“ des 16. und 17. Jahrhunderts. Sie begegneten notwendigerweise einer ebenso massenhaften Verfolgung seitens der neuentstehenden bürgerlichen Macht- und Justizorgane, denn sie zeigten damit eine doppelte Mißachtung der entstandenen Verhältnisse: zum einen die Mißachtung gegenüber dem neu etablierten Eigentum überhaupt, in einigen Fällen vielleicht sogar eine wirkliche Bedrohung neuer bürgerlicher Positionen; zum anderen die Mißachtung der neuen Funktion des Eigentums, sich lohnabhängiger Arbeit zum Zwecke der Vermehrung des eigenen Vermögens zu bedienen. Je mehr sie sich den neuen Verhältnissen entgegenstellten, desto radikaler und grausamer war ihre Bekämpfung, vor allem in der blutigen Gerichtsbarkeit des 16. Jahrhunderts. Nur so konnte das Bürgertum die Expropriierten in einem Zustand halten, der erstens seine Eigentumsrechte zunehmend garantierte und

aufgrund dessen, zweitens, ihm die Verfügbarkeit über deren freie Arbeitskraft gesichert wurde.

Genauer gesagt entwickelte das Bürgertum erst in der Bekämpfung von Verletzungen seiner neu erworbenen Position, in der Bekämpfung des Diebstahls (einschließlich seiner gewaltsamen Begehungsformen des Raubs), seinen Begriff von Eigentum. So entstand „der Begriff des Diebstahls . . . früher als der Begriff des Eigentums“ (E. Paschukanis 1969, S. 150); und je fester sich dieses Eigentum etablierte, desto erfolgloser und widersprüchlicher wurden die Versuche der Auflehnung durch seine Verletzung.

Die neuen Verhältnisse und Verkehrsformen setzten aber nicht nur die Sicherung der Position des Bürgertums gegenüber den Exproprierten und Lohnabhängigen voraus, sondern auch die allgemeine gleiche gegenseitige Anerkennung des Privateigentums unter den Bürgern selbst. Der Diebstahl stellte hier eine andersgeartete, aber ebenfalls zentrale Bedrohung dar; seine Bestrafung hat die ideologische Funktion, die Bürger dazu anzuhalten, das Privateigentum als Rechtsinstitut umfassend anzuerkennen und damit zugleich den Äquivalententausch – und keine andere Form des Erwerbs – als Prinzip des gesellschaftlichen Verkehrs, und zwar nicht nur unter Bürgern, sondern auch gegenüber der neuen Klasse der Lohnabhängigen. Durch dieses Prinzip gleicher Rechte aller unterschied sich die neue Gesellschaft grundsätzlich vom Privilegiensystem der überkommenen Stände. Der Bürger mußte *trotz* seiner ökonomischen Macht das Eigentum und das gleiche Recht auch des Ärmsten achten, weil gerade *aufgrund* dieses gleichen Rechts, eben des Prinzips des Äquivalententauschs, das System der Lohnabhängigkeit und Mehrwertproduktion, d.h. seine ökonomische Macht existierte. Das Verbot des Diebstahls war nunmehr als allgemeiner Tatbestand zu fassen⁹ (K. Marx 1953, S. 155).

Aus diesem Grunde ist der Diebstahl in der Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft bis in die neueste Zeit als das unbürgerlichste, deklassierendste Delikt angesehen worden; mit ihm trat der Bürger in elementarsten Widerspruch zu seiner eigenen Existenz. Kein anderes Delikt deklassierte ihn so sehr, weder sexuelle, noch Menschen verletzende, noch auch Tötungsdelikte (zumal wenn sie kunstgerecht und mit standesgemäßen Werkzeugen begangen wurden). Der Diebstahl war das typische Unterschicht- und Ausge-

beuteten-Delikt; in bürgerlicher Umgebung kam für ihn nur das Dienstmädchen in Betracht.

Seine zentrale rechtsschützende Funktion hatte das Diebstahlsverbot gegenüber der Klasse der Lohnabhängigen; aber je unanfechtbarer die Position der Bourgeoisie wurde, desto widersprüchlicher und prinzipiell aussichtsloser wurde der im Diebstahl unternommene Versuch der Aufhebung.¹⁰ Hierin zeigt sich sein atavistischer¹¹ Charakter.¹²

Das heißt nicht, daß diesem Delikt keine Aktualität mehr zuzusprechen sei; die Zahlen beweisen das Gegenteil. Der Diebstahl blieb nur so lange ein prinzipiell unbürgerliches Delikt, als das Prinzip des Eigentums von einer breiten bürgerlichen Schicht als Grundlage ihrer Existenz anerkannt wurde. Diese Anerkennung schwindet in dem Maße, in dem immer größere Teile der ehemaligen Bourgeoisie selbst in Abhängigkeit geraten, sei es in Form der Lohnabhängigkeit, sei es in Form ökonomischer Unterwerfung bei rechtlicher Selbständigkeit. Heute beschränkt sich die eigentliche Bourgeoisie auf einen ständig kleiner werdenden Kreis von Personen, ein Prozeß, der begleitet ist von der zunehmend manifesten Auflösung des Prinzips der Gleichheit des (Eigentums-)Rechts. Wer merkt (oder fühlt), daß die Gesetze des Eigentums sich gegen ihn wenden, daß, wenn es für ihn arbeitet, es ihn zugleich in Abhängigkeit bringt, und wenn es ruht, es ständig an Wert verliert, und diese Entwicklung nur bei mächtigeren Investoren positiv zu Buche schlägt, dem werden die Grundlagen seines Glaubens an das Eigentum, so sehr er ihm auch angehangen haben mag, zerstört. Daher ist das, was früher als das typische Delikt der Dienstmädchen galt, heute ein übliches Delikt auch ihrer ehemaligen Dienstherrin – sowie anderer, deren Wohlstand noch bürgerlichen Charakter besitzt.¹³

IV.

Im Gegensatz zu der langen Geschichte des Diebstahls sind die white-collar-crimes¹⁴ erst eine Erscheinung gerade dieser neuen Entwicklungen der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich nicht der Etablierung, sondern der tendenziellen Auflösung der Eigentumsgarantie; diese ist heute eben längst auch von den Eigentümern selbst, von den eigentlichen Nutznießern des Eigentums, bedroht. „Die Wirtschaft“ tritt hier in manifester Weise mit sich selbst in Widerspruch: Die Wirtschaftsdelikte (die zentrale Erscheinung von white-collar-crimes¹⁵), „werden gegen die Wirtschaft und aus der Wirtschaft heraus verübt“.¹⁶

Jene Auflösungstendenz ist das Ergebnis der Entwicklung des privaten Eigentums nach den ihm innewohnenden Gesetzen. Im ökonomischen Kampf wurde eine immer größere Kapitalmenge in der Hand einer immer kleiner werdenden Zahl von Eigentümern zusammengefaßt. Diese Zentralisation und Konzentration¹⁷ veränderte auch die tatsächlichen Gesetze einer optimalen Verwertung: Für die neue Bourgeoisie wäre die uneingeschränkte Fortgeltung der Garantie gleichen Eigentumsrechts eine Behinderung oder Vereitelung der von ihr durchzusetzenden ökonomischen Interessen gewesen.

Den in immer offenere ökonomische Abhängigkeit geratenen alten Teilen des Bürgertums konnte daher nicht weiterhin genau dieselbe Garantie gewährt werden, die jene für sich in Anspruch nahm. Und dennoch durfte das Prinzip der privaten Eigentumsakkumulation nicht grundsätzlich aufgegeben werden.

So entstanden in den ökonomisch entwickelten Ländern Europas und Nordamerikas um die Jahrhundertwende die ersten in die freie Eigentumsverfügung eingreifenden markt- oder wettbewerbsregelnden Gesetze mit Strafsanktionen: in den USA etwa der Sherman Act von 1890¹⁸, in Deutschland das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von 1909 (F. Neumann 1967). Das zunehmend offen als partikulare Interessiertheit in Erscheinung tretende Interesse jener Bourgeoisie an der staatlichen (und nicht nur der Steuer-)Gesetzgebung und ihre wachsende Einflußnahme darauf entwickelte sich so erfolgreich, daß bereits kurze Zeit später Vilfredo Pareto – nicht ohne Grund als „Machiavell des Mittelstandes“ bezeichnet – mit Recht konstatieren konnte, die Ausplünderung der Bürger erfolge nunmehr *mit Hilfe* des Gesetzes (V. Pareto 1962, S. 108 u. 206 ff.).

Dies bedeutete aber nicht etwa nur eine Auflösung der ideologischen Bindung an das Prinzip des Privateigentums, wie sie der neueren Entwicklung des Diebstahls zugrunde lag; es bedeutete zugleich die Veränderung der Beziehungen unter den Bürgern selbst sowie zwischen ihnen und ihrem Staat.

Von Anbeginn waren diese Beziehungen nicht widerspruchsfrei gewesen. Zwischen Einzelkapitalen und Gesamtkapital, zwischen dem besonderen Interesse des Bürgers und der Organisation der allgemeinen bürgerlichen Interessen bestand

stets ein offener Widerspruch. Von Anfang an waren daher auch allgemeine Strafsanktionen zur Regelung der Beziehungen zwischen Bürgern erforderlich; in unserem Strafrecht vor allem die – weniger handgreiflichen, sondern mehr intellektuellen – Delikte des Betrugs und (etwas neueren Datums) der Untreue. Freilich waren diese niemals so bedeutsam noch so hart verfolgt wie die handgreiflichen Vermögensverletzungen. In der deutschen Gerichtsbarkeit spielte noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Betrug eine ganz untergeordnete Rolle (H.v. Weber 1966, S. 68), und vor 150 Jahren noch unterschied Hegel den Betrug „vom eigentlichen Verbrechen“. ¹⁹

Die gegen Betrug und Untreue eingesetzten Strafnormen standen unter dem Anspruch allgemein geltenden gleichen Vermögensschutzes; *sie regelten die Verhältnisse zwischen Bürgern als Beziehungen zwischen Gleichen*. Den neuen Regelungen dagegen liegt die radikale Auflösung dieses Charakters der Beziehungen zugrunde. Sie sind Ausdruck der Unmöglichkeit, ökonomisch auf zunehmend widersprüchlicher Basis Stehendes in strikter Weise formal gleich zu behandeln. In ihnen schlägt sich also nicht nur die Auflösung gleicher Eigentumsgarantie, sondern damit zugleich die tendenzielle Auflösung allgemeiner strikter Rechtsgeltung nieder. ²⁰

Diese Auflösung ist in den staatlichen Regelungen „privat“-rechtlicher Verhältnisse bereits völlig manifest, vor allem in den ungleich behandelnden gesetzesförmlichen oder mittelbaren staatlichen Eingriffen zugunsten nur bestimmter Eigentümer: z. B. zugunsten und zur Rettung der Dresdner Bank (1931) oder der Fa. Krupp (1966), aber auch zur Erhaltung anderer unentbehrlicher Betriebe durch das System von Subventionen, oder gar in Form der unvermittelten quasi-enteignenden Übertragungen von kleinen Privatvermögen auf mächtigere Eigentümer (nach dem Umwandlungsgesetz von 1956; H.H. Hartwich 1970, S. 199 ff. und 267). Die gesellschaftlichen Prozesse, die dies hervorgebracht haben, bestimmen im selben Maße auch die Gesamtheit des diese Verhältnisse regelnden Strafrechts.

Zum ersten entwickelte sich ein immer komplizierter werdendes, sich in immer unübersehbarere Alternativen differenzierendes System von Normen. Zum zweiten wurden – statt solcher Überdifferenzierungen – allgemeine Gesetzesformulierungen und Geraklauseln gesetzt. Und zum dritten wurde die Interpretation überkommener Be-

stimmungen in zunehmend diffiziler Weise weiterentwickelt, deutlich unter anderem beim alten Tatbestand des Betrugs²¹ sowie – im Verhältnis Bürger–Staat – bei dem der Bestechung. All dies diene der unausweichlichen Notwendigkeit, ökonomische Macht- und Eigentumsgarantie in einer aktuell einigermaßen stabilisierenden – wenn auch zunehmend prekären – Weise miteinander zu vereinbaren, was letztlich Regulationsformen voraussetzt, die die Möglichkeit fortschreitender Trennung und Differenzierung dessen eröffnen, was unter dem Anspruch allgemeiner gleicher Geltung längst als identisch zu erkennen sein müßte. – Daher die gesetzgeberischen und richterlichen einzelfallbezogenen Ausdifferenzierungen, daher die Generalklauseln, daher auch die „Überkriminalisierungen“ und „Interventionsmöglichkeiten auf Vorrat“²², sowie andererseits als Ersatz für verbindliche Sanktionen die Kodifizierung von bloßen Anstandsregeln, wie sie neuerdings bei uns z. B. für Parlamentarier vorgesehen sind, bei denen eben zuweilen die prinzipielle Schwierigkeit, wirtschaftskriminelles Verhalten von parlamentarischer Arbeit zu unterscheiden, am allerdeutlichsten ist.

Wie vage – gemessen an überkommenen Rechtskonzeptionen – und wie offen im Hinblick auf den oben entwickelten Widerspruch das Wirtschaftsstrafrecht zuweilen auftritt, dafür sei als Beleg nur das Wirtschaftsstrafgesetz von 1954 zitiert: Nach dessen § 3 (K. Tiedemann 1969, S. 225 ff.) sind (in den vorangegangenen Bestimmungen des Gesetzes genannte) Handlungen „eine Straftat, wenn

1. die Tat ihrem Umfang oder ihrer Auswirkung nach geeignet ist, die Ziele der Wirtschaftsordnung, insbesondere einer geltenden Marktordnung oder Preisregelung, erheblich zu beeinträchtigen, oder
2. der Täter . . . aus verwerflichem Eigennutz oder sonst verantwortungslos handelt und durch sein Verhalten zeigt, daß er das öffentliche Interesse an dem Schutz der Wirtschaftsordnung, insbesondere einer geltenden Marktordnung oder Preisregelung, mißachtet.“²³

Klarer ist sowohl der Verzicht auf allgemeingültig strikte Formulierungen als auch der Bezug auf „die Ziele“ oder „den Schutz“ der ökonomischen Machtkonstellationen nicht offenzulegen. Als Prinzip, das das Wirtschaftsstrafrecht beherrscht, gilt heute allgemein, was Wolfgang Däubler am Exempel der Insolvenzdelikte und ihrem Vergleich mit den wirtschaftsstrafrechtlichen Sanktionen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1957 belegt:

„Was den Großen recht ist, ist für die Kleinen noch lange nicht billig“ (W. Däubler 1972, S. 5).

Die Besonderheit der Wirtschaftskriminalität liegt also in dem im Wirtschaftsstrafrecht fortgeschrittenen Widerspruch zwischen der Notwendigkeit des prinzipiellen Festhaltens am Eigentums- und Rechtssystem und dem ebenso notwendigen Abbau der Allgemeinheit seiner Geltung. Je offener dieser Widerspruch in Regelungen oder autoritativen Auslegungen zum Ausdruck kommt, desto offener stehen solche Bestimmungen auch im Widerspruch zu den – selbst als allgemeine verstandenen – Interessen des von ihnen betroffenen Bürgers. Der Verstoß gegen strafrechtliche Normen stellt hier häufig nichts anderes dar als ein Verhalten gemäß den tatsächlichen Prinzipien der ökonomisch Mächtigeren oder – perspektivisch – als die Antizipation der Anerkennung eines in der Wirklichkeit bereits vollzogenen weiteren Schritts in der Auflösung des überkommenen Eigentumsbegriffs. Was bei den mächtigen Kapitaleignern schon zur Übung geworden sein mag, wird hier bei anderen noch mit Sanktionen belegt.

Der Wirtschafts- oder White-Collar-Kriminelle verstößt also keineswegs gegen Prinzipien seiner ökonomischen Existenz²⁴; diese Prinzipien sind längst das Opfer der häufig beschworenen „Dynamik unserer Gesellschaft“. Er handelt nicht im Widerspruch zu sich selbst, ihn plagt kein schlechtes Gewissen, er kann sich selbst keineswegs als kriminell verstehen, und die Öffentlichkeit begegnet ihm mit offener Duldung, ja zuweilen Bewunderung.²⁵

Daher wirkt es mehr komisch als überzeugend, wenn der Gesetzgeber denjenigen anprangert, der, wie oben zitiert, sein wirtschaftliches Handeln „aus verwerflichem Eigennutz oder sonst verantwortungslos“ betreibt; oder wenn die Regierung in der Amtlichen Begründung zu den – übrigens sanften – Strafsanktionen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen das Fehlen eines „lebendigen Gefühls“ für die ethische Verwerflichkeit wettbewerbsbeschränkender Praktiken beklagt (K. Tiedemann 1969, S. 139); oder wenn die Justiz dem Angeklagten in Wirtschaftsstrafsachen allen Ernstes vorhält: sein „Ziel war der Profit“²⁶, und erst recht, wenn gar von wissenschaftlicher Seite ein wohlgelungenes „Psychogramm des Wirtschaftsverbrechers“²⁷ geliefert wird und dabei nichts anderes entstanden ist als das Bild des erfolgreichen dynamischen Wirtschaftsmanagers.

Womit der Wirtschaftskriminelle in Konflikt kommt, ist eben nicht das Prinzip seines Interesses, sondern die aufrechtzuerhaltende Notwendigkeit, die Eigentums- und Rechtsordnung bestehen zu lassen – allerdings in zunehmendem Maße nur noch in scheinhafter Weise. Je weiter sich die ökonomischen Bräuche von den bürgerlichen Prinzipien entfernen, desto mehr sind sie auf den ideologischen Schein einer Prinzipienhaftigkeit²⁸ angewiesen. Wer zu weit geht, muß daher manchmal trotz seines weißen Kragens belangt werden.

V.

Die Differenz zwischen dem herkömmlichen Dieb – desgleichen dem herkömmlichen Gewaltverbrecher – und dem White-Collar-Täter ist so elementar wie die größten Unterschiede in der Gesellschaft überhaupt. Der herkömmliche Dieb lehnt sich in einer seiner eigenen Lage so sehr widersprechenden Weise gegen die Rechtsinstitution (oder das „Rechtsgut“) des Eigentums auf, daß die Häufigkeit nicht verwunderlich ist, mit der seinen Handlungen „Entfaltungs- und Deformationsprozesse lebensgeschichtlicher Art“, wie Tilmann Moser (1970, S. 18) schreibt, zugrunde liegen. Der White-Collar-Kriminelle dagegen folgt, wie sehr er auch gegen wirtschaftsrechtliche Regelungen verstößt, realen Gesetzen der ökonomischen Entwicklung der Gesellschaft und setzt sich nicht stärker zu seinen Existenzprinzipien in Widerspruch, als es jene Gesetze selbst längst getan haben; er weiß sich oft auch dann noch mit ihnen einig, wenn er, aufgrund zu offensichtlichen Vorgehens, von den einschlägigen Instanzen belangt worden ist.

Das ist der Grund, weswegen er „hier außer Betracht bleiben“ muß; dem Psychoanalytiker Tilmann Moser entgeht er selbst dann, wenn seine „Sozialschädlichkeit . . . die der kleinen Leute bei weitem“ übertrifft²⁹, oder wenn selbst nach offiziellen Äußerungen seine Handlungen ebenso zur „schweren Kriminalität“ gezählt werden können wie andere Delikte.³⁰ Die milliardenhohen Schäden, mit denen er jährlich nahezu alle belegt³¹, ändern eben nichts an der Tatsache, daß er in seiner Struktur sich von „seinem ‚konformen Nachbarn‘ ” nicht unterscheidet. Für die Kriminologen liegt darin die Provokation der White-Collar-Crimes.³² Ob sie zur „schweren“ oder „dauerhaften“ Kriminalität zu zählen sind oder nicht, dazu Stellung zu nehmen, setzt unumgänglich eine umfassendere Analyse und eine umfassender zu begründende Position voraus. Seine Position hat Tilmann Moser unbegründet, aber entschlossen bezogen (F. Werkentin 1971, S. 55 f.).

Nur angesichts dessen schließlich wird auch seine besonders aggressive Kritik an Fritz Sack verständlich, wenn dieser den Unterschied zwischen dem Kriminellen „ und seinem ‚konformen Nachbarn‘ ” auf einen solchen „des Grades, um nicht zu sagen des Zufalls,“ reduziert (T. Moser 1970, S. 15); denn in der Wirtschaftskriminalität ist gerade diese Reduktion manifest, einschließlich der – Moser besonders herausfordernden, aber sie gerade kennzeichnenden – Identifizierbarkeit von Grad- und Zufallsunterschied.

VI.

Von Anbeginn der Entwicklung des labeling approach bestand eine enge Verbindung zur Problematik der white-collar-crimes (F. Sack 1966, S. 364; V. Aubert 1968, S. 203). Auf den vorangegangenen Seiten wurden einige Ergebnisse dargestellt, die aus ihrer Behandlung mit derjenigen Methode resultieren, die Fritz Sack für sich als einen marxistischen (1972, S. 25; 1971, S. 400) Wissenschaftler in Anspruch nimmt. Diese Ergebnisse sind anders als bei ihm.

Widersprüchlich sind Sacks Darlegungen aufgrund seines widersprüchlichen methodischen Ansatzes. Sein interaktionistisches, kommunikations- und sprachorientiertes Vorgehen läßt nichts mehr von seinem Anspruch erkennen, und die Bedingungen, unter denen allein eine solche Orientierung an Sprachverwendungs- oder Metaregeln (1971, S. 391; 1968, S. 463 f.; 1972, S. 22) in kritischer Absicht erfolgreich sein könnte, bleiben unerfragt.³³ Nicht zufällig entgeht ihm, daß es nicht nur „Ungleichheiten“ und kritikwürdige „Verteilungsmechanismen“ (1968, S. 470; 1971, S. 399) sind, die sich in den Kriminalisierungsprozessen niederschlagen, sondern – von Tilmann Moser eben durchaus wahrgenommene – wesentliche Differenzen der Kriminalität selbst. Die beiden Komponenten seines „marxistisch-interaktionistischen“ (F. Sack 1972, S. 25) Ansatzes sind etwa so miteinander verbunden³⁴, wie die Personen in den Schemata seiner Interaktionen; die letztere exerziert die Wissenschaft, die erstere spielt die ergänzende Rolle kritischer Schlußabsätze.³⁵

Dabei wird allerdings die „Wissenschaft“ im selben Maße die Kritik zur Ordnung rufen, in dem sie sich selbst als in der Tradition Emile Durkheims stehend versteht, der seine kritischen Kategorien unter dem zentralen Interesse gesellschaftlicher Integration einsetzte. Dies kommt nicht nur in

der Anomie-Theorie zum Ausdruck, sondern auch in dem ebenfalls Durkheim'sche Ansätze aufgreifenden labeling approach. Schon Durkheim definiert das Verbrechen unter Rekurs allein auf dessen Definition durch das allgemeine Bewußtsein (oder Gewissen) (1960, S. 47). Nur auf der Grundlage der conscience collective erschien ihm in der krisenhaften Zeit sich auflösender sozialer Normierungen die wissenschaftliche Bestimmung solcher Tatsachen möglich. Die Krise aber sah er selbst als das Ergebnis einer das Wirtschaftsleben seiner Zeit kennzeichnenden „Anomie“, einer ungeregelten Herrschaft des Rechts des Stärkeren an (1960a, S. 281 ff.). Die Krise, die er damit bestimmte, war dieselbe, die – wie dargestellt – die ersten Wirtschaftsstrafbestimmungen hervorgebracht hat.

So wird verständlich, wie genau seine Darlegungen über das Verbrechen unter dem Gesichtspunkt der Integration (einer geradezu zynischen Integration) gerade auf das Wirtschaftsdelikt zutreffen: „Es hält nicht bloß den notwendigen Änderungen den Weg offen, in manchen Fällen bereitet es auch diese Änderungen direkt vor. . . . Wie oft ist das Verbrechen wirklich bloß eine Antizipation der zukünftigen Moral, der erste Schritt zu dem, was sein wird“ (E. Durkheim 1961, S. 160).

Entsprechendes gilt für den labeling approach – und hier kommt seine Herkunft deutlich zum Ausdruck: Als Ansatz zur isolierten *Beschreibung* von kriminellen Erscheinungen verliert er seine Widersprüchlichkeiten, sofern er bloß bezogen wird auf white-collar-crimes der oben beschriebenen Art. Nur für sie ist er gültig; nur partikular auf sie ist er anwendbar. Hier sind eben die Unterschiede zwischen dem Kriminellen und seinen „konformen Nachbarn“ in der Tat nicht relevant.

Für die kritische *Analyse* bleibt er freilich auch hier ohnmächtig. Ein zentraler Widerspruch innerhalb der von Fritz Sack vertretenen Version des labeling approach besteht zwischen dessen Vergleich der (mit strukturellem gesellschaftlichem bias versehenen) Intelligenztests mit den Strafgesetzen (1971, S. 400) und der gut belegten Annahme, daß Kriminalität ein weitestverbreitetes Phänomen sei (1968, S. 458 u. 463) und nicht mit demselben festgestellten bias versehen wie ihre Ermittlung.

Tatsächlich wäre jener Vergleich schon plausibler, wenn er nur erfolgte mit dem Kanon herkömmlicher Delikte des

Strafgesetzbuchs; denn sie – vor allem die klassischen unter ihnen: Diebstahl, Einbruch, Mord, Körperverletzung, Sexualdelikte – galten bisher überwiegend als Erscheinungsformen von Unterschichtverhalten. Aber selbst ihr sozialer bias – würde das Strafgesetzbuch förmlich und ausnahmslos angewandt – wird ja, von Fritz Sack selbst anerkannt (1971, S. 392 f; 1968, S. 443), zunehmend fraglich. Zunehmend – sowohl im Zuge der oben skizzierten gesellschaftlichen Entwicklung als auch ihrer Erkenntnis³⁶ – verstärkt sich der Verdacht, daß auch sie bis weit in das bürgerliche Lager hinein begangen, nur eben dort weit weniger beobachtet, ermittelt und in der Praxis der gesellschaftlichen Institutionen verfolgt werden. Zutreffend wird jener Vergleich mit den Intelligenztests also in der Tat erst dann, wenn auch die Regelmäßigkeiten der *praktischen* Gesetzesanwendung in ihn aufgenommen werden; erst dann wäre der bias auf beiden Seiten voll vergleichbar. Das aber heißt nichts anderes als: wenn alle Anwendungsregeln aufgefunden sind, also das Ziel des labeling approach voll erreicht ist –, sind wir bei einem ebensolchen strukturellen bias wie bei den Intelligenztests angelangt.

Die Rationalität des labeling approach endet somit an dem Punkt, an dem er zur wissenschaftlichen Kritik schreiten müßte. Er eröffnet einen vielleicht neuen, aber wiederum sicheren Weg zur Integration.

Es hat sich gezeigt, wie recht Fritz Sack hat, immer wieder darauf zu bestehen, daß Kriminologie zu betreiben bedeutet, rechtssoziologisch zu arbeiten, oder gar: sich eigentlich mit politischer Soziologie zu befassen (1969, S. 982 ff.; 1966, S. 364; 1971, S. 400; 1972, S. 3). Ein so umfassender Anspruch erlaubt keine Beschränkung: weder auf die Person oder Handlung des Kriminellen, noch auf die der kriminalisierenden Instanzen, noch auch auf das zwischen beiden bestehende Aktions- und Reaktionssystem. Er kann sich vielmehr mit nichts anderem begnügen als mit der Analyse der historischen und gegenwärtigen Bedingungen, die die Entwicklung des Normensystems und der Kriminalität als eines sozialen Verhältnisses konstituieren.

Summary

The contradictory character of theft and white collar crime is described against the background of a controversy over the validity of the labeling approach (particularly in the works of Fritz Sack). Theft, on the one hand, developed from the conflicts in society

in which the bourgeoisie acquired power and established its legal system. White collar crime, on the other hand, is a result of the growing contradictions within that legal system and within its economic basis, especially since the turn of the twentieth century. — For white collar crime the labeling approach leads to statements which are nominalistically „correct” or „true”, but which are historically non-analytical. Despite its critical intentions, the labeling approach must remain an integrationist concept.

Anmerkungen:

* Der vorliegende Artikel besteht aus den - redaktionell geringfügig überarbeiteten — zentralen Abschnitten eines im August 1972 entstandenen Papiers für die schwerpunktmäßig an kriminologischen Fragestellungen interessierten Studenten der Bremer Universität, zu dem seinerzeit aktuellen Thema „Zur kriminologischen Kontroverse zwischen Fritz Sack und Tilmann Moser” (mit dem erläuternden Untertitel „Ein Beitrag zum Verhältnis von — als politisch-kritisch sich verstehendem — labeling approach und marxistischem Ansatz, dargestellt anhand des gegensätzlichen Charakters von Diebstahls- und Wirtschaftskriminalität”). — Die ersten vier Abschnitte des damaligen Papiers sind hier vollständig weggelassen; sie greifen mehrere Widersprüche bei beiden Autoren auf und enden bei Fritz Sacks marxistischem Anspruch.

(1) Siehe dazu vor allem K. Marx und F. Engels selbst in: Marx-Engels-Werke, Berlin 1956, Bd. 13, S. 8–10 und S. 631–639; Bd. 25 (Das Kapital, I), S. 25–27 und S. 392 f., Anm. 89; Bd. 20, S. 112–133 und S. 481–499; vgl. S. Warner 1969, J. Ritsert 1971.

(2) Für die deutsche Kriminologie hätte besonders gute Gelegenheit bestanden, längst wesentliche Spezifika dieses Charakters den Prozessen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen zu entnehmen. Es liegt hier der klassische Fall einer Wissenschaft vor, die aus Angst vor der Konsequenz eigener Forschungsarbeit und möglicherweise aus den alten Fugen geratenden Denkens den Blick beharrlich von ihren wesentlichen Gegenständen abwendet und dies trotz außergewöhnlich günstiger Materiallage sowohl für statistisch beschreibende als auch für Einzelfall-Studien. — Zur Selektion bei nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen: siehe H. Jäger 1967, S. 31. — Die umfassendste (und mit ausführlichster kommentierter Bibliographie versehene) Einführung in das Thema enthält noch immer R. Henkys 1964.

(3) Auf „rund 20 Milliarden Mark” wurden die Wirtschaftskriminalitätsschäden in der Pressekonferenz des Bundesjustizministeriums anlässlich der Einsetzung der in Anm. 21 genannten Kommission am 25.7.1972 geschätzt (FAZ v. 26.7.1972). — Auf 50–60 Milliarden DM sind sie zu schätzen, wenn die in den USA angewandten Schätzungsmaßstäbe angelegt werden (mündlich mitgeteilt von Herbert Schäfer in seinem Referat über „White-Collar-Kriminalität” auf der Tagung der Deutschen Richter-Akademie in Bremen am 13.3.1972). — Möglicherweise sind auch diese Zahlen noch zu knapp bemessen, wenn K. Tiedemann (1970, S. 38) recht hat, daß — nach einer Schätzung von 1960 — die Steuern um fast ein Drittel gesenkt werden könnten, falls alle gesetzmäßig entrichtet würden. Was umgekehrt gerechnet bedeutet, daß formal jeder mit eineinhalbmals soviel Steuerpflicht belastet werden muß, als für die öffentlichen Haushalte erfordert wird — eine durchschnittliche zusätzliche Belastung,

von der offensichtlich weit überdurchschnittlich die Lohnsteuerpflichtigen betroffen sind. — Vgl. auch die Schätzung von um 40 % zu senkenden Steuern für die USA bei C. Dästner 1972, S. 50, Anm. 36.

(4) Siehe Anm. (3); vgl. auch W.C. Reckless 1967, S. 111.

(5) Siehe R. Uthoff 1972 sowie neuerdings die Notiz in der „Zeit“ Nr. 25 vom 30.6.1972, „Zeitmagazin“ S. 2.

(6) Bereits E. Sutherland hat gerade diesen Vergleich für fruchtbar gehalten (1961, S. 218 ff.); vgl. auch P. Thoss 1968, insbes. S.89ff.

(7) Vgl. die Strafrechtspflege- und die Polizeilichen Kriminalitätstaktiken der vergangenen Jahre; Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.), Bericht der Bundesregierung und Materialien zur Lage der Nation 1972, Bonn 1972, S. 238 f.; sowie C. Dästner u.a. 1972.

(8) Siehe zum folgenden: G. Rusche und O. Kirchheimer 1939; G. Rusche 1933, S. 63 ff.; J. Hall 1952; K. Marx, Das Kapital I, Kap. 24 (MEW 23, insbes. S. 761–770), 1962.

(9) Daß dies erst im 15. Jahrhundert in England möglich wurde, dazu vgl. R. Quinney 1970, S. 70.

(10) Dieser Auflehnungscharakter (in seiner prinzipiellen Ungefährlichkeit) blieb auch im Bürgertum unvergessen. Als Beispiel sei die Einschätzung des preußischen Innenministers v. Bodelschwingh über die Lage in Berlin Anfang März 1848 (unmittelbar vor Ausbruch der Revolution) angeführt, der es „bedenklich fand, daß in diesen Tagen der Aufregung gar keine Vergehen gegen das Eigentum vorgekommen“ sind (F. Mehring 1972, S. 22).

(11) Selbst also Cesare Lombrosos biologisch phylo- und ontogenetische Borniertheit in seinem *L'Uomo Delinquente* („... la vera causa del continuo perpetrarsi del crimine ... atavismo“, Torino 1889, S. 93) enthielt noch ein — kaum mehr kenntliches — Körnchen Wahrheit.

(12) Die zentrale Bedeutung der Verfolgung des Diebstahls für die bürgerliche Gesellschaft zeigt sich vor allem auch in der Entwicklung ihrer strafenden Reaktionen: sie verstand schließlich jedes Delikt — mit Ausnahme der todeswürdigen — als eine quantifizierbare in eine Eigentumsverletzung zu übersetzende Handlung (vgl. dazu I. Kant 1916, S. 140). — Daß im übrigen im vorliegenden Rahmen die an sich in diesen Zusammenhang gehörende Entwicklung der gesellschaftlichen Reaktionen auf Diebstähle und sonstige Kriminalität nicht darzustellen ist, sondern auf eine spätere Arbeit verwiesen werden muß, ist um so bedauerlicher, als sich erst auf einem solchen Hintergrund Ableitungen für den heutigen Vollzug ergeben und die in diesem Punkt bestehende Verlegenheit des labeling approach offenzulegen ist.

(13) Siehe die klarsichtige Frage des Chefs des Bundeskriminalamts, Horst Herold („Die Welt“ vom 22.6.72), „wieso heute der Eigentumsbegriff in seiner traditionellen Form politisch, ideologisch und auch kriminell in Frage gestellt wird, wieso Massen von Bürgern, insbesondere Studenten, Schüler und Hausfrauen, in Kaufhäusern Waren entwenden“. Mit Recht hält er „diese Erscheinung in dieser Form der Negierung des Eigentumsbegriffs für neu“.

(14) Nicht vergessen werden sollte die Herkunft der Bezeichnung „White Collar Crime“: Sutherland übernahm sie — in ironischer Analogie — von einem Präsidenten von General Motors, der „An Autobiography of a White Collar Worker“ verfaßt hatte (E. Sutherland 1961, S. 9).

- (15) Vgl. E. Sutherland, a.a.O., sowie die überhaupt engere Definition der White-Collar-Crimes bei F.E. Hartung 1953, S. 31, sowie F.E. Hartung 1950, S. 25.
- (16) Vgl. K. Tiedemann 1970, S. 10; in diesem Artikel – leider nicht mehr in der veränderten Fassung der 2. Auflage 1972 – sowie den Programmentwurf der Kommission zur Erarbeitung eines kriminal-politischen Programms beim Bundesvorstand der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen, Recht und Politik, Heft 2/1972.
- (17) Vgl. für die Bundesrepublik: K.H. Stanzick 1967, S. 23 ff.; J. Zerche 1968; J. Hufschmidt 1969.
- (18) Siehe W. Friedmann 1969, S. 197 f.; E. Sutherland 1961, vor allem S. 33 ff.; die wesentlichen Passagen sind abgedruckt bei R. Quinney 1970, S. 75.
- (19) G.W.F. Hegel 1955, S. 365 sowie S. 362 (=Eigenhändige Randbemerkungen zu §§ 96 und 90).
- (20) Siehe allgemein zur Eigentumsentwicklung: H. Hartwich 1970, insbes. Kap. II und III; E. Fraenkel 1927, S. 20–31; W. Hofmann, Abschied vom Bürgertum, Frankfurt a.M. 1970, S. 163–178; F. Neumann 1967, S. 31–81. Vgl. auch M. Bennhold 1971, S. 50 ff.
- (21) Der Betrug erfordert heute wahrhaftig „den Nachweis von überaus feinsinnigen Tatbestandsmerkmalen“, wie „Der Spiegel“ am 2. Aug. 1971, S. 42, schrieb. Die Abgrenzungsprobleme des Betrugs (ebenso wie die der Untreue) sind daher auch zum Gegenstand der Arbeit der Sachverständigenkommission gemacht worden, die Bundesjustizminister Jahn am 25.7.1972 zur Vorbereitung einer „Reform des Wirtschaftsstrafrechts“ eingesetzt hat („Die Welt“ vom 26.7.72).
- (22) F. Sack 1969, S. 961–1049 (S. 987), im Anschluß an S. H. Kadish 1967; siehe auch K. Tiedemann 1970, S. 33 (und – verweisend auf die §§ 88 und 94 Börsengesetz – S. 26 f.).
- (23) Als Straftat für Vorsatz mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren und/oder Geldstrafe bis zu 100.000 DM, für Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 50.000 DM belegt; sonst eine Ordnungswidrigkeit.
- (24) Als Phänomen ist diese Wertbeziehungslosigkeit in der amerikanischen White-Collar-Crime-Diskussion beschrieben, am klarsten bei C. Spencer 1965, der als wesentliches Merkmal der white collar crimes im Unterschied zu den ordinary crimes nennt „the absence of consensus“, „no agreed body of opinion on the values to be protected“ (S. 238).
- (25) Diese Punkte sind in der amerikanischen Diskussion zur White-Collar-Kriminalität häufig betont worden; siehe dazu vor allem den im American Journal of Sociology, Vol. 56 (1950/51), S. 25–34 (desgl. in: G. Geis (Hrsg.), White-Collar-Criminal 1968, S. 159–172) abgedruckten Disput zwischen F.E. Hartung und E.W. Burgess; vgl. auch B. Clinard 1957, S. 467–470. – Dazu ebenfalls K. Tiedemann 1970, S. 10. Vgl. auch die – allerdings zu einer sozialstaatlichen Nebenerscheinung von White-Collar-Crimes getroffenen – Feststellungen von V. Aubert 1968, S. 210 ff.
- (26) Mitgeteilt in „Der Spiegel“ vom 2. August 1971, S. 42.
- (27) Von Prof. Armand Mergen in „Der Spiegel“ vom 2. August 1971, S. 48 f.
- (28) Vgl. dazu bezüglich veränderter Verfassungsnormierungen J. Seifert 1968, S. 11 ff., sowie das Beispiel bei M. Bennhold 1968, S. 662 f.

- (29) Mitgeteilt von R. Wassermann in: K. Tiedemann (Hrsg.) 1970, S. 109.
- (30) Bundesjustizminister Jahn am 25. Juli 1972 (FAZ vom 26. Juli 1972); vgl. Anm. (21).
- (31) Siehe Anm. (3).
- (32) "The attention devoted to white collar crime will do more to reform criminologists than criminals", schreibt Frank E. Hartung in seinem Artikel: White Collar Crimes: Its Significance for Theory and Practice; in: Federal Probation, Vol. 17, 2 (June 1953), S. 31 – 36 (S. 32).
- (33) Vgl. dazu die Bemerkungen von Herbert Marcuse 1967, Seite 209 f., und seinen Hinweis auf Karl Kraus.
- (34) Zur Isolation der beiden Komponenten von Kriminalisierungsprozessen vgl. H.S. Becker 1963, S. 9; Beckers Verdienst war es gerade, die Trennung der beiden Verhaltensweisen des act und des labeling, des response, soweit vorangetrieben zu haben, daß der besondere Charakter des labeling von der Kriminologie wahrgenommen werden mußte. – Besonders deutlich wird Howard Becker, a.a.O., S. 162: labeling als ein „result of enterprise“. – Allgemein zu diesem Problem vgl. auch S. Schafer 1969, S. 6 ff.
- (35) Zu welchen Begriffsmonstren das bloße Nippen an weiterführender wissenschaftlicher Kritik führen kann, zeigt die in einer Stellungnahme von J. Feest zum labeling approach im Kriminologischen Journal, Heft 1/1972, S. 63, getroffene Unterscheidung „zwischen Hauptungleichheiten (Produktionsmittelbesitzer und Arbeitskraftbesitzer) und Nebenungleichheiten (etwa Bildung)“.
- (36) Vgl. W.C. Reckless 1967, S. 111, sowie die bei S. und E. Quensel 1969, S. 4 ff., angegebene Literatur.

Literatur

- AUBERT, Vilhelm, White-collar-Kriminalität und Sozialstruktur, in: Fritz SACK, René KÖNIG, Hrsg., Kriminalsoziologie, Frankfurt a.M. 1968, S. 201–215 (Übersetzung aus: American Journal of Sociology, 58, 1952, S. 263–271).
- BAUMANN, Jürgen, und Gert DÄHN, Hrsg., Studien zum Wirtschaftsrecht, Tübingen 1972.
- BECKER, Howard S., Outsiders, Studies in the Sociology of Deviance, New York 1963.
- BENNHOLD, Martin, Neue Form des Grundgesetzes, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 7, 1968.
- BENNHOLD, Martin, Rechtsstaat und sozialer Wandel (Rundfunkvortrag WDR, 25.10.70), auszugsweise abgedruckt in: Rote Robe, 2, 1971, S. 50 ff.
- CLINARD, Marshal B., The Sociology of Delinquency and Crime, in: Joseph B. GITTLER, Hrsg., Review of Sociology, Analysis of a Decade, New York 1957, S. 465 ff.
- DÄSTNER, Christian, u.a., Kriminalität in der Bundesrepublik, Göttingen 1972.
- DAUBLER, Wolfgang, Sinn und Unsinn der Insolvenzdelikte, in: Jürgen BAUMANN und Gert DÄHN, Hrsg., Studien zum Wirtschaftsrecht, Tübingen 1972.
- DURKHEIM, Emile, Le Suicide, Paris 1960a, S. 281 ff.
- DURKHEIM, Emile, De la Division du Travail Social, Paris 1960.
- DURKHEIM, Emile, Regeln der soziologischen Methode, Neuwied 1961, S. 160.

- FRAENKEL, Ernst, Zur Soziologie der Klassenjustiz, Berlin 1927 (reprogr. Nachdruck der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt 1968).
- FRIEDMANN, Wolfgang, Recht und sozialer Wandel, Frankfurt a.M. 1969, S. 197 f.
- HALL, Jerome, Theft, Law, and Society, Indianapolis 1952.
- HARTUNG, Frank E., White-Collar-Offenses in the Wholesale Meat Industry in Detroit, in: American Journal of Sociology, 56, 1950.
- HARTUNG, Frank E., White Collar Crimes: Its Significance for Theory and Practice, in: Federal Probation, 17, 1953.
- HARTWICH, Hans-Hermann, Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo, Köln/Opladen 1970.
- HEGEL, Georg W.F., Grundlinien der Philosophie des Rechts, hrsg. von Johannes HOFFMEISTER, Hamburg 1955.
- HENKYS, Reinhard, Die nationalistischen Gewaltverbrechen, hrsg. von Dietrich GOLDSCHMIDT, Stuttgart 1964.
- HOFMANN, Werner, Abschied vom Bürgertum, Frankfurt a.M., 1970 S. 163–178 (=Die Krise des Staates und das Recht. In: Kritische Justiz, 1, 1968, S. 1 ff.).
- HUFFSCHMID, Jörg, Die Politik des Kapitals, Frankfurt am Main 1969.
- JÄGER, Herbert, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, Olten/Freiburg i.B. 1967, v.a. S. 31.
- KANT, Immanuel, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, in: Immanuel Kants Werke, hrsg. von Ernst CASSIRER, Bd. VII, Die Metaphysik der Sitten, Berlin 1916.
- LOMBROSO, Cesare, L'Uomo Delinquente, Torino 1889.
- MARCUSE, Herbert, Der eindimensionale Mensch, Neuwied/Berlin 1967.
- MARX, Karl, Grundrisse, Berlin 1953.
- MARX, Karl, und Friedrich ENGELS, in: Marx-Engels-Werke, Berlin 1956, Bd. 13, Bd. 20, Bd. 25.
- MARX, Karl, Das Kapital I, Berlin 1962.
- MEHRING, Franz, Gesammelte Schriften, Bd. 7, Berlin 1972.
- MOSER, Tilmann, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt 1970.
- NEUMANN, Franz, Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: Franz NEUMANN, Demokratischer und autoritärer Staat, Frankfurt a.M. 1967.
- OSTERMEYER, Helmut, Strafunrecht, München 1971.
- PARETO, Vilfredo, System der allgemeinen Soziologie (Auswahl), hrsg. von Gottfried EISERMANN, Stuttgart 1962, S. 108 und 206 ff.
- PASCHUKANIS, Eugen, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Frankfurt a.M. 1969 (=Wien/Berlin 1929).
- QUENSEL, Stephan und Edelgard, Läßt sich die Delinquenzbelastung messen? In: Kriminologisches Journal, 1, 1969.
- QUINNEY, Richard, The Social Reality of Crime, Boston 1970.
- RECKLESS, Walter G., The Crime Problem, New York 1967.
- RITSERT, Jürgen, Erkenntnistheorie, Soziologie und Empirie, Frankfurt a.M. 1971.
- RUSCHE, Georg, Arbeitsmarkt und Strafvollzug, in: Zeitschrift für Sozialforschung, 1, 1933.
- RUSCHE, Georg, und Otto KIRCHHEIMER, Punishment and Social Structure, New York 1939.

- SACK, Fritz, Zum Stand der Kriminologie, in: Kölner Zeitschrift, 2, 1966, S. 355–365.
- SACK, Fritz, Probleme der Kriminalsoziologie, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. von René König, Bd. II, Stuttgart 1969, S. 961–1049, im Anschluß an KADISH, Stanford H., The Crisis of Overcriminalization, in: Annals of the American Academy of Political and Social Science, Bd. 374, 1967.
- SACK, Fritz, Definition der Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, in: Kriminologisches Journal, 1, 1972, S.3–31.
- SCHAFER, Stephen, Theories in Criminology, New York 1969.
- SEIFERT, Jürgen, Verfassungskompromiß und Verschleierungsnormen, in: Kritische Justiz, 1, 1968.
- SPENCER, John C., White Collar Crime, in: Tadeusz GRYGIER e.a., Hrsg., Criminology in Transition, London 1965, S. 233–266.
- SUTHERLAND, Edwin, White Collar Crimes, New York 1961.
- STANZICK, Karl-Heinz, Der ökonomische Konzentrationsprozeß, in: Gert SCHÄFER und Carl NEDELMANN, Hrsg., Der CDU-Staat, München 1967.
- TIEDEMANN, Klaus, Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht, Tübingen 1969.
- TIEDEMANN, Klaus, Wirtschaftsstrafrecht als Aufgabe, in: Klaus TIEDEMANN, Hrsg., Die Verbrechen in der Wirtschaft, Karlsruhe 1970.
- THOSS, Peter, Zum Verhältnis von Kern und Grenzen der Reform besonders der Vermögensdelikte, in: Carl NEDELMANN u.a., Kritik der Strafrechtsreform, Frankfurt a.M. 1968.
- UTHOFF, Reiner, Über die Unverhältnismäßigkeit von Verbrechen und Strafe in einem sozialen Rechtsstaat – Der Fall Rudolf G., Hamburg 1972.
- WARNER, Stephen, Karl Marx' Untersuchungen über die Produktionsweisen, in: Kölner Zeitschrift, 2, 1969, S. 225 ff.
- WEBER, Hellmuth von, in: Handwörterbuch der Kriminologie, hrsg. von Rudolf SIEVERTS, Berlin 1966.
- WERKENTIN, Falko, Kriminalität und Verwahrlosung in der Klassengesellschaft – Anmerkungen zur bürgerlichen Kriminologie T. Mosers, in: Erziehung und Klassenkampf, 4, 1971, S. 50 ff.
- ZERCHE, Jürgen, Einkommens- und Vermögensverteilungspolitik, in: Sozialdemokratie und Sozialismus heute, Beiträge zur Analyse und Veränderung sozialdemokratischer Politik, Köln 1962.

Juni 1973

28 Bremen, Fesenfeld 3